

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 2/11 B

L 5 R 6000/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 4338/07 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Feststellung der Versicherungspflicht in Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund einer Tätigkeit als geschäftsführende Gesellschafterin der zu 1. beigeladenen GmbH. Nachdem die Klägerin vor dem SG obsiegt hatte, hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und nur bezüglich der sozialen Pflegeversicherung Versicherungsfreiheit festgestellt. Gleichzeitig hat es die angefochtenen Bescheide der Beklagten (nur) insoweit aufgehoben.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 24.11.2010.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn die Klägerin hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 1. Zunächst rügt die Klägerin eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 153 Abs 1 iVm § 103 SGG) durch das LSG, also einen Verfahrensmangel. Hierzu legt sie anhand mehrerer Anhaltspunkte aus dem Gang des Verfahrens und dem Inhalt des angefochtenen



Urteils ihre Auffassung dar, dass das LSG die Gerichtsakte nicht durchgearbeitet, sich mit der Angelegenheit nicht konkret auseinandergesetzt und unter Beweis gestellte Tatsachen nicht überprüft habe. Damit wird der gerügte Verfahrensmangel nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt.

- 6 Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Die Rüge der Verletzung des § 103 SGG ("Aufklärungsrüge") kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dazu ist ein vom Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbarer Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinn der ZPO zu benennen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Bloße Beweisantritte oder Beweis Anregungen genügen insoweit nicht, denn sie haben prozessual und im Hinblick auf die an besondere Voraussetzungen geknüpfte Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie ein förmlicher Beweisantrag (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20*). Ein solcher Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet. Dies gilt auch für den Hinweis auf Seite 6 der Berufungserwiderung der Klägerin, wonach dort unter Beweis gestellt worden sei, dass Frau M. senior die Klägerin darin unterstütze, dass sie frei schalten und walten könne, denn dieses gibt lediglich einen Beweisantritt, jedoch keinen förmlichen Beweisantrag wieder (*zur Unterscheidung vgl BSG, aaO*). Soweit die Klägerin auf Seite 4 der Beschwerdebegründung einen weiteren (oder denselben?) "Beweisantrag" erwähnt, ist dieser bereits nicht auffindbar, da er weder inhaltlich noch nach einer Fundstelle innerhalb der Schriftsätze oder des sonstigen Akteninhalts näher gekennzeichnet ist. Darüber hinaus hat die Klägerin nicht wie erforderlich dargelegt, dass sie einen dieser "Beweisanträge" bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat (*zu diesem Erfordernis vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*).
- 7 Soweit die Klägerin mit dem vorstehend bezeichneten Vortrag - insbesondere dem wiederholten Hinweis, es sei unverständlich, wie das LSG angesichts der Feststellungen des SG zu seinem Urteil habe gelangen können - auch die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen wollte, kann hierauf die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 8 Darüber hinaus rügt die Klägerin auf Seite 4 der Beschwerdebegründung zumindest sinngemäß auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), weil das Vorbringen, wonach weder Frau M. senior es zulassen würde noch die Beigeladene zu 1. es



verkrachte, die Klägerin zu kündigen, im Urteil überhaupt nicht erwähnt werde. Insoweit ist - wie die Klägerin unter Bezug auf den Beschluss des 8. Senats des BSG vom 3.5.2010 - B 8 SO 50/09 B - selbst darlegt - jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen demnach im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht jedes einzelne Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu behandeln (*BSG, aaO, mwN*); dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um zentrales Vorbringen handelt. Ob die Klägerin mit der bloßen Behauptung, es habe sich bei dem angeblich nicht beachteten Vorbringen um zentralen Vortrag gehandelt, diesen Umstand hinreichend dargelegt hat, kann offenbleiben. Jedenfalls hat sie nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt, dass das Urteil auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann. Hierzu hätte sie sich im konkreten Zusammenhang mit dem angeblich übergangenen Vorbringen mit der vom LSG zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit vorzunehmenden Gesamtabwägung auseinanderzusetzen und im Einzelnen darlegen müssen, dass und weshalb diese unter Berücksichtigung des genannten Vorbringens in ihrem Sinne hätte ausgehen müssen. An solchen hinreichenden Darlegungen fehlt es in diesem Zusammenhang.

- 9 2. Die Klägerin beruft sich darüber hinaus auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig,
"ob es sachgerecht ist, dass Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH's nur aufgrund von Beteiligungsverhältnissen anders rechtlich hinsichtlich Versicherungsfreiheit eingeordnet werden als Vorstände von AG's bzw. warum Vorstände als Organe einer Aktiengesellschaft von vorne herein als rentenversicherungsfrei bewertet werden, hingegen Organe einer GmbH einem Bewertungsschemata unterfallen".
Im Anschluss an diese Frage stellt die Klägerin Entscheidungen des 4., 2. und 10. Senats des BSG dar, wonach Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (AG) einmal als abhängig Beschäftigte und einmal als selbstständig Tätige angesehen worden seien, arbeitet die den



Urteilen zu Grunde gelegten Abgrenzungskriterien heraus und überträgt diese auf GmbH-Geschäftsführer. Sodann legt sie dar, dass nach einem Urteil des BGH vom 11.10.2010 (*richtig: II ZR 266/08 - NJW 2011, 920*) ein GmbH-Geschäftsführer nicht als Arbeitnehmer einzustufen sei, da im Anstellungsvertrag regelmäßig keine Tätigkeit unterhalb der Organebene vereinbart werden könne. Hieraus leitet die Klägerin ab, dass die in der Rechtsprechung des BSG praktizierte unterschiedliche Behandlung von GmbH-Geschäftsführern je nach ihrem Anteil an der Gesellschaft verfehlt sei. Die Tätigkeit des GmbH-Geschäftsführers als Organ sei auch sozialversicherungsrechtlich zu berücksichtigen, zumal es keinen Unterschied zur Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds einer AG gebe. Deshalb sei § 1 Satz 4 SGB VI auf GmbH-Geschäftsführer analog anzuwenden, zumal diese Vorschrift nach dem Urteil des 12. Senats des BSG vom 6.10.2010 (*B 12 KR 20/09 R - SozR 4-2600 § 1 Nr 5*) grundsätzlich analogiefähig sei.

11

Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin eine Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit der auf eine analoge Anwendung des § 1 Satz 4 SGB VI auf GmbH-Geschäftsführer zielenden Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Die Klägerin hat insbesondere nicht deutlich gemacht, warum diese Frage nicht bereits durch die von ihr selbst zitierte Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 6.10.2010 - B 12 KR 20/09 R - SozR 4-2600 § 1 Nr 5*) geklärt ist. Denn danach kommt eine analoge Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach § 1 Satz 4 SGB VI auf "Vorstandsmitglieder" anderer juristischer Personen als einer AG deutschen Rechts (AGdR) nur dann in Betracht, wenn diese wie Vorstandsmitglieder eines "großen" Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit Vorstandsmitgliedern einer AGdR rechtlich, dh durch eine Verweisung auf Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes, gleichgestellt sind (*vgl auch das in der von der Klägerin benannten Entscheidung zitierte Urteil BSGE 100, 62 = SozR 4-2600 § 1 Nr 3 zu einem Organmitglied einer nach europäischem Recht einer deutschen GmbH gleichgestellten Limited irischen Rechts; nunmehr auch BSG Urteil vom 12.1.2011 - B 12 KR 17/09 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien hat das BSG in seiner Rechtsprechung eine entsprechende Anwendung des § 1 Satz 4 SGB VI auf Vorstandsmitglieder anderer juristischer Personen ohne eine solche rechtliche Gleichstellung abgelehnt. Es hat dabei auf die für die Ordnung von Massenerscheinungen anerkannte Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers verwiesen und dargelegt, dass § 1 Satz 4 SGB VI allein an das formale Merkmal der Zugehörigkeit zum Vorstand einer AG anknüpft bzw die Ausnahme von der Rentenversicherungspflicht allein von der Rechtsform der Gesellschaft abhängig macht, der die Vorstandsmitglieder vorstehen (*BSGE 100, 62 = SozR 4-2600 § 1 Nr 3 RdNr 20 ff mwN*). Wertende Gesichtspunkte, wie vor allem ein fehlendes individuelles Schutz- und Sicherheitsbedürfnis, sind für den Gesetzgeber bei der Schaffung der Ausnahme zwar bestimmend gewesen, haben jedoch in den gesetzlichen Tatbestand der Vorschriften keinen Eingang gefunden mit der Folge, dass hierin liegende atypische Besonderheiten unberücksichtigt bleiben (*BSGE 97, 32 = SozR 4-2600 § 229 Nr 1*).



- 12 Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Die Klägerin hat diesbezüglich jedoch nur Gesichtspunkte vorgetragen, die die Vergleichbarkeit von GmbH-Geschäftsführern mit AG-Vorständen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit und in ihrer Tätigkeit auf Organebene beschäftigen. Dabei hat sie nicht dargelegt, inwieweit diese Gesichtspunkte, insbesondere das Urteil des BGH vom 11.10.2010, geeignet sein könnten, die allein an die Rechtsform des Unternehmens anknüpfende gesetzliche Typisierung, die solche Gesichtspunkte gerade unberücksichtigt lässt, in Frage zu stellen. Die - erneute - Klärungsbedürftigkeit der benannten Rechtsfrage wird hierdurch nicht ausreichend dargelegt.
- 13 Auch die Klärungsfähigkeit der von der Klägerin formulierten Frage wird nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. Die Klägerin unterlässt es bereits, hierauf ausdrücklich einzugehen.
- 14 Soweit die Klägerin der gewählten Überschrift nach mit diesem Abschnitt der Beschwerdebegründung auch den Zulassungsgrund der Divergenz ("Abweichung von anderweitigen Entscheidungen") geltend machen will, werden bereits keine vom LSG aufgestellten abstrakten Rechtssätze in der gebotenen Weise (*hierzu zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*) benannt, mit denen es von Rechtssätzen der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte abgewichen wäre. Eine Abweichung wird dadurch - entgegen den diesbezüglichen Anforderungen - nicht bezeichnet.
- 15 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 16 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

